

ADAC-Rechtstipp: Das Mahnverfahren

Sie haben eine kleinere Geldforderung gegen einen Schuldner und finden keinen Anwalt, weil der Streitwert zu gering ist?

- Weigert sich der Schuldner einer Geldforderung zu zahlen, können Sie sich selbst helfen.
- Statt zu klagen, können Sie das gerichtliche Mahnverfahren nutzen.

Was sind die Vorteile gegenüber einer Klage?

- Schnell und kostengünstig. Für das Mahnverfahren wird eine halbe Gerichtsgebühr nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, die Mindestgebühr beträgt 32 EUR (<https://www.mahngerichte.de/verfahrenshilfen/kostenrechner.html>)*.
- Das Gericht prüft nicht, ob der Anspruch tatsächlich besteht.
- Schnelle Möglichkeit einen Vollstreckungstitel zu erlangen.

Wie funktioniert das Mahnverfahren?

- Wenn Sie dem Schuldner schon eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist gesendet haben und dieser trotzdem nicht zahlt, können Sie einen **Mahnbescheid** beim zuständigen Mahngericht schriftlich oder elektronisch beantragen (<https://www.mahngerichte.de/mahngerichte/index.html>)* (bei Auslandsbezug (<https://www.mahngerichte.de/verfahren/gestaltung/ausland.html>))*).
- Vordrucke erhalten Sie im Schreibwarenfachhandel. Der Mahnbescheid kann auch online beantragt (www.online-mahntrag.de)* oder online ausgefüllt, ausgedruckt und unterschrieben an das zuständige zentrale Mahngericht auf dem Postweg versandt werden.
- Die geltend gemachte Geldforderung sollte möglichst genau angegeben werden (datierte Rechnung oder Zahlungsaufforderung).
- Der **Mahnbescheid** wird von Amts wegen dem Schuldner zugestellt.
- Nach Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist können Sie beim Gericht den **Vollstreckungsbescheid** beantragen, wenn der Gegner die Forderung nicht vollständig beglichen und keinen Widerspruch eingelegt hat. Das hierfür benötigte Formular erhalten Sie zusammen mit der Nachricht über die erfolgte Zustellung des Mahnbescheids.
- Der Vollstreckungsbescheid wird dem Schuldner auf Antrag direkt vom Gericht zugestellt. Sie können aber auch auf Antrag diesen durch den **Gerichtsvollzieher** zustellen und durch diesen die Zwangsvollstreckung betreiben lassen. Bei Fragen zur Zwangsvollstreckung wenden Sie sich am besten an das für Sie zuständige Vollstreckungsgericht oder an das Amtsgericht, welches für Ihren Wohnsitz zuständig ist.
- Legt der Antragsgegner gegen den **Mahnbescheid Widerspruch** oder gegen den **Vollstreckungsbescheid Einspruch** ein, geht das Mahnverfahren in das streitige Verfahren am Wohnsitzgericht des Schuldners über. Der Anspruch ist dann schriftlich zu begründen. In schwierigen Fällen empfiehlt sich dann die anwaltliche Beratung.